

# **Geschäftsordnung für den Anlageausschuss im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein vom 27.09.2012**

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Anlageausschusses**

- (1) Der Kirchenkreisrat bildet für die Dauer seiner Amtszeit einen Anlageausschuss, dem zwei Mitglieder des Kirchenkreisrates und/oder des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode sowie drei Mitglieder aus dem Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Altholstein angehören. Anstelle eines Mitglieds aus Kirchenkreisrat oder Finanzausschuss kann eine diesen Gremien nicht angehörende sachkundige Person berufen werden.
- (2) Die Mitglieder aus dem Verwaltungszentrum sind zu berufen aus dem Kreis der Verwaltungsleitung, der Leitung des Fachbereichs Haushalts- und Finanzen sowie der Kassenleitung bzw. Vermögensanlage.
- (3) Der Kirchenkreisrat beruft die Mitglieder namentlich durch Beschluss.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Anlageausschusses**

- (1) Zu den Aufgaben des Anlageausschusses gehören die nach Maßgabe gemeinsam im Anlageausschuss festgelegter Anlagegrundsätze vorzunehmender Kapitalanlagedispositionen für den Finanzpool des Kirchenkreises Altholstein.
- (2) Im Anlageausschuss werden die Anlagekriterien hinsichtlich Risiko, Sicherheit, Liquidität und Ethik festgelegt.

## **§ 3**

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens zweimal im Jahr statt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Ein Bericht wird vierteljährlich durch die Verwaltung erstellt, in dem auch die aktuelle Anlagestrategie beschrieben wird.

## **§ 4**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Anlageausschusses werden einstimmig gefasst.
- (2) Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können auch telefonisch oder per email gefasst werden.

## **§ 5**

### **Anlagegrundsätze**

Grundlage für die Anlagen sind die Ausführungsbestimmungen für Geldanlagen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in der jeweils geltenden Fassung.